

Analysen bei bituminösem / teerhaltigem Straßenaufbruch

108.01/01/20



Schon gewusst?

Im Steckbrief-Nr. 3 „Bituminöser/Teerhaltiger Abfall“ (Stand 08/2018) wurde u. a. der Abfall „Asphalt auf Bitumen oder Teerbasis“ von der LUBW bewertet und folgende Hilfestellung zu den derzeitigen Analyseanforderungen gegeben:

„Sowohl bitumenhaltiger als auch teerhaltiger Straßenaufbruch kann organische Anteile enthalten, welche die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2 der DepV für den organischen Anteil (GV oder TOC) sowie die extrahierbaren lipophilen Stoffe überschreiten. Der Möglichkeit von Überschreitungen bei diesen Parametern hat der Gesetzgeber durch die Fußnote 5 zu Tabelle 2, Anhang 3 der DepV Rechnung getragen.“

Bitumenhaltiger und teerhaltiger Straßenaufbruch führt trotz der erhöhten Organik durch den Bitumen- bzw. Teergehalt zu keiner Gasbildung.“ [...]

Die erhöhte Organik kann bei diesem Material also unbeachtet bleiben.

Die relevanten Abfallschlüssel sind 17 03 01* und 17 03 02.



Was müssen Sie tun?

Um den Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) gerecht zu werden, benötigen wir bei Anfrage zur Entsorgung von bituminösen / teerhaltigem Straßenaufbruch den Untersuchungsumfang nach DepV **ohne**

- TOC,
- Glühverlust,
- extrahierbare lipophile Stoffe,
- Atmungsaktivität,
- Gasbildungsrate,
- MKW (C10—C40).